

und Manufacturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, ohnehin der grösste Theil der Victualien aus anderen Bezirken herbeigeschafft werden muss. Kleine Grundbesitze bieten dann nur Beihülfe für die Hauswirthschaft und im Allgemeinen kann aus solchen Zerstückelungen in sehr kleine Theile kein Schaden entstehen."

Man sieht aus diesem Gesetze, dass längere Zeit hindurch die Staatsverwaltung einen Theil jener Industrie, welche nach der älteren Verfassung nur in Städten ihren Sitz gehabt hatte, auch auf die Dörfer verlegen wollte, und in der That zufolge fortgesetzter und im Sinne der obigen Gesetze geleiteter Grundzerstückelungen auf den Dörfern eine Menge Besitzer, welche den grösseren Theil ihres Unterhaltes von Manufacturarbeiten zogen, entstehen musste. Diese Besitzer waren also in der Hauptsache Handwerker und als solche ein der alten Dorfverfassung sehr fremdartiges Element.

Eine nothwendige Folge der vielen neuen Ansiedlungen war die Erweiterung vieler Ortschaften durch neue Gebäude, wodurch in manchen Gegenden die Rechte der einzelnen Hausbesitzer, über Gemeinde-Angelegenheiten zu sprechen, oder an dem und jenen ein Interesse zu nehmen, sich änderten.

Selbst in Ansehung der Bauart änderte sich manches durch neue Bauordnungen. Mit dem Hofdecrete vom 17. August 1789 wurde mit Strenge auf die Abstellung der längst verbotenen hölzernen Rauchfänge hingewirkt und den Herrschaften und Gemeinden zur Pflicht gemacht, unermögliche Hausbesitzer dabei mit Baumaterial zu unterstützen.

Ganz natürlich änderte sich nun von Jahr zu Jahr mehr der äussere Anblick sowie die innere Constituirung und die Sitte der Ortschaften, was sehr verwickelte Verhältnisse allen denjenigen zeigte, welche der Vervollkommnung der Gemeinde-Verfassungen ihre Aufmerksamkeit zuwendeten.